

Privatkonkurs (Insolvenzerklärung)

Allgemeines

In den Art. 190-193 SchKG sind einige Tatbestände geordnet, die ohne vorgängige Betreuung zur Konkurseröffnung führen. Es handelt sich dabei um Sachverhalte, welche die Möglichkeit einer sofortigen Zwangsvollstreckung ohne Zeitverlust erfordern. Das Einleitungsverfahren wird deshalb weggelassen. Der Antrag zu einer Konkurseröffnung ohne Einleitungsverfahren kann vom Schuldner selbst, von einem Gläubiger oder von einer Behörde ausgehen.

Insolvenzerklärung

Die Insolvenzerklärung des Schuldners - einer natürlichen Person - ist in Art. 191 SchKG geregelt: Der Schuldner kann die Konkurseröffnung selber beantragen, indem er sich beim Konkursrichter als zahlungsunfähig erklärt.

Das Recht auf Insolvenzerklärung steht jedem Schuldner zu, unabhängig davon, ob er konkursfähig ist. Der Richter muss den Konkurs nur dann eröffnen, wenn keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach den Art. 333 ff. SchKG besteht Art. 191 Abs. 2 SchKG.

Kosten

Die Kosten der Konkurseröffnung sowie des gesamten Konkursverfahrens sind vom Schuldner zu tragen. Die Kosten sind insbesondere von den im Konkursverfahren erforderlichen Vorkehrungen sowie der Anzahl Gläubiger abhängig. Es ist mit Gesamtkosten von ca. Fr. 4'000.— und mehr zu rechnen. Der Schuldner hat vor der Konkurseröffnung den vom Richter geforderten Kostenvorschuss zu bezahlen. Wird der Kostenvorschuss beim Richter nicht geleistet, unterbleibt die Konkurseröffnung.

Welches Gericht ist zuständig?

Bezirksgericht Plessur, Theaterweg 1, Postfach 36, 7002 Chur (Tel. 081/254 46 60)

GESUCH UM KONKURSERÖFFNUNG (INSOLVENZERKLÄRUNG)

A. Der/Die Gesuchsteller/in

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

bevormundet: ja nein wenn ja, Vormund: _____

Geburtsdatum: _____

Bürger von: _____

Zivilstand: _____

Beruf: _____

Telefon privat: _____ Natel: _____

erklärt sich hiermit zahlungsunfähig und beantragt die Konkursöffnung über sich selber gemäss Art. 191 SchKG.

B. Angaben zur Zahlungsunfähigkeit und zur Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach den Artikeln 333 ff. SchKG

1. Personen, welche im gleichen Haushalt wohnen

| Name | Vorname | Geburtsdatum | Verwandtschaftsverhältnis |
|-------|---------|--------------|---------------------------|
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ | _____ |

2. Einkünfte pro Monat

Erwerbseinkommen (netto, samt 13. Monatslohn, Gratifikation, Nebenerwerb, Spesen)

Gesuchsteller/in

Ehegatte

Vermögensertrag
Versicherungsleistungen
(wie AHV, IV, Arbeitslosengeld, Krankengeld, etc.)
Sonstige Einkünfte
(wie Unterhaltsbeiträge, Kostgeld, etc.)

3. Auslagen pro Monat

Mietzins (samt Nebenkosten)

Gesuchsteller/in

Ehegatte

Hypothekarzinsen / Liegenschaftsunterhalt

Krankenkassenbeiträge Kinder

Fahrt zur Arbeit

Auswärtige Verpflegung

Unterhaltsbeiträge

Schuldzinsen für Kredite

Andere Auslagen (wie Tagesmutter, Kinderhort, etc.)

8. Beilagen

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) der **Lohnausweis** (mit sämtlichen Lohnbestandteilen) über das laufende Jahr (bzw. für Selbständigerwerbende die letzten zwei Jahresabschlüsse) sowie die Belege zu den **weiteren Einkünften**
- b) die **Belege** zu jeder geltend gemachten Auslagen-Position
- c) die letzte **Steuererklärung** mit allen Beilagen
- d) die letzte **<<Berechnung zur Steuerveranlagung>>** (Formular des Steueramtes)
- e) ein aktueller **Auszug** aus dem **Betriebsregister**

Ich erkläre, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Hinweise

- Das Gesuch ist der Kanzlei des Konkursrichters vollständig ausgefüllt, persönlich unter Vorzeigen eines Personalausweises und Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 4'000.00 einzureichen.
- Unvollständige Angaben und fehlende Belege können zur Abweisung des Gesuchs führen.
- Der Richter eröffnet den Konkurs nur, wenn keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach den Artikeln 333 ff. SchKG besteht.
- Es wird auf Art. 55 Abs. 1 VVG (Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag) hingewiesen. Dieser lautet wie folgt: Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.